



Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/24971/2025
A/7852/2025
17.12.2025

Zahl: 031-3/2025
Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 92 TROG 2022 "E2 Zwieselstein 11" – Gp. 4582, 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 92 TROG 2022 "E2 Zwieselstein 11" – (betroffene Grundstücke Gp. 4582, 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757) vom 05.12.2025 (Planbezeichnung bp_söl20011.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 17.12.2025 bis einschließlich 15.01.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	17.12.2025
Kundmachung bis	15.01.2026
Abnahme am	22.01.2026